

## Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 18.12.2015

Betreff: Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 34 im Bereich "Westlich Mühlbachstraße"  
I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB  
II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
III. Feststellungsbeschluss

Referent: Ltd. Baudirektor Johannes Doll

Von den 45 Mitgliedern waren 35/34 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit gegen Stimmen beschlossen (s. Einzelabstimmung):

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.09.2015 bis einschl. 30.10.2015 zur Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 34 vom 25.07.2014 i.d.F. vom 21.08.2015 im Bereich „Westlich Mühlbachstraße“:

### I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 30.10.2015, insgesamt 37 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 15 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

#### 1. Ohne Anregungen haben 6 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:

- 1.1 Stadtjugendring Landshut  
mit Schreiben vom 05.10.2015 und 29.10.2015
- 1.2 Stadt Landshut - Bauamtliche Betriebe -  
mit E-Mail vom 06.10.2015
- 1.3 Stadt Landshut - SG Geoinformation und Vermessung -  
mit Schreiben vom 06.10.2015
- 1.4 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt / FB Umweltschutz -  
mit E-Mail vom 14.10.2015
- 1.5 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut  
mit Schreiben vom 22.10.2015

1.6 Stadt Landshut - Tiefbauamt -  
mit Schreiben vom 28.10.2015

Beschluss: 35 : 0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 9 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

2.1 PLEdoc GmbH, Essen  
mit E-Mail vom 29.09.2015

Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)),  
Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG),  
Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher  
Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Beschluss: 35 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.2 Vodafone Kabel Deutschland GmbH, München  
mit E-Mail vom 05.10.2015

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Beschluss: 35 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.3 Energie Südbayern GmbH, Dingolfing  
mit Schreiben vom 07.10.2015

Gegen das Schreiben besteht von Seiten der Energie Südbayern GmbH kein Einwand.

Beschluss: 35 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.4 Staatliches Bauamt Landshut  
mit Schreiben vom 12.10.2015

Von Seiten des Staatlichen Bauamtes Landshut bestehen keine Einwände.  
Es ist jedoch Punkt 2.5 zu beachten.

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet in unmittelbarer Nähe einer stark befahrenen Straße liegt. Es ist mit erheblichen Emissionen zu rechnen (Lärm, Staub usw.).

Ansprüche irgendwelcher Art gegenüber dem Straßenbaulastträger können diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

Die Kosten für evtl. notwendige Lärmschutzmaßnahmen sind nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz von der Gemeinde zu tragen.

Beschluss: 35 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Im Rahmen des parallel stattfindenden Bebauungsplanverfahrens wurde ein Lärmgutachten erstellt und die daraus resultierenden Festsetzungen im Bebauungsplan aufgenommen. Um die geplante Bebauung vor Lärmimmissionen infolge des Autobahnverkehrs zu schützen, wurden Festsetzungen bzgl. des passiven Lärmschutzes am Gebäude sowie zur Abschirmung des Gebietes durch Pflanzmaßnahmen getroffen. Durch diese Maßnahmen können die zulässigen Grenzwerte eingehalten werden.

2.5 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München  
mit Schreiben vom 13.10.2015

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung

nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten/in.

Beschluss: 35 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege erhebt keine Bedenken und Anregungen. Ein Hinweis auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes wurde in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

## 2.6 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt mit Schreiben vom 19.10.2015

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Mit dem v.g. Vorhaben besteht von Seiten des Gesundheitsamtes Einverständnis sofern die hygienisch relevanten Punkte wie

- Sicherstellung von einwandfreiem Trinkwasser
- Entsorgung v. Abwasser
- Beseitigung v. Müll und Abfall einschließlich Problem- und Sondermüll

auf die für die Stadt Landshut bekannte Art und Weise erfolgen.

Beschluss: 35 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Sicherstellung von einwandfreiem Trinkwasser, die Entsorgung von Abwasser sowie die Beseitigung von Müll erfolgt auf die in der Stadt Landshut übliche Art und Weise.

2.7 Bayernwerk AG, Bamberg  
mit Schreiben vom 21.10.2015

Nach den erhaltenen Unterlagen wurden die Hinweise unserer Stellungnahme BAG-DNLL KS ID 15927 vom 17.09.2014, zur o. g. 110-kV-Leitung, im Flächennutzungsplan berücksichtigt. Weitere Hinweise gibt es von unserer Seite zum gegenständlichen Verfahren nicht.

Mittel- und Niederspannungsanlagen der Bayernwerk AG werden nicht berührt.

Beschluss: 35 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.8 Stadtwerke Landshut, Netze  
mit Schreiben vom 23.10.2015

Verkehrsbetrieb / Fernwärme / Netzbetrieb Strom, Gas, Wasser / Abwasser

Es liegen keine Einwände vor.

Beschluss: 34 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.9 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut  
mit Schreiben vom 28.10.2015

Wir stimmen der Änderung des Flächennutzungsplanes durch das DB 34 zu.

Beschluss: 34 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

## **II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 34 : 0

### III. Feststellungsbeschluss

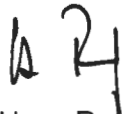
Die Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 34 im Bereich „Westlich Mühlbachstraße“ vom 25.07.2014 i.d.F. vom 21.08.2015 wird in der Fassung beschlossen, die sie durch die Behandlung der Äußerungen berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und durch die Behandlung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfahren hat.

Das Deckblatt Nr. 34 zum Flächennutzungsplan und zum Landschaftsplan, die Begründung und der Umweltbericht vom 21.08.2015 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Beschluss: 34 : 0

Landshut, den 18.12.2015

STADT LANDSHUT



Hans Rampf  
Oberbürgermeister